

# Bei gesundheitlichen Schäden haftet auch der Eigentümer

Thema Mobilfunk in Bad Herrenalb / Professor Klaus Kniep: Bundesrepublik hat zu hohe Grenzwerte festgelegt

Von Dietmar Glaser

**Bad Herrenalb.** Zum Thema Mobilfunk hatte die Bürgerinitiative gegen Mobilfunkanlagen im Wohngebiet von Neusatz« zu einer Informationsveranstaltung eingeladen.



Die neueste Masche der Mobilfunkbetreiber: Mobilfunkantennen, die aussehen wie hohe Schornsteine - hier in der Gernsbacher Straße in Bad Herrenalb. Foto: Glaser

Ein beweiskräftiger Nachweis von gesundheitlichen Problemen trotz des Einhaltens bestehender gesetzlicher Strahlungs-Grenzwerte ist für die Arbeit von Professor Dr. Klaus Kniep aus Heilbronn allentscheidend. »Das ist die Munition für uns Juristen«, sagte der Fachanwalt für Bau- und Verwaltungsrecht in Bad Herrenalb. Zum Thema Mobilfunk hat er sich deutschlandweit einen Namen gemacht.

Dreh- und Angelpunkt aller juristischer Auseinandersetzungen sei die 26. Bundesimmissionschutzverordnung aus dem Jahr 1996, in der die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern nach Auffassung von Professor Kniep zu hohe Strahlungs-Grenzwerte festgelegt hat, die außerdem nur thermische Emissionen erfassen. Vor dreieinhalb Jahren reichte er deshalb eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ein, die bis heute nicht entschieden ist. Solange greifen deutsches Straf-, Miet- und Nachbarrecht nicht. Bei der Neuinstallation von Mobil-

funkanlagen könne das Baurecht nur dann bemüht werden, wenn die Kommune für begrenzte Gebiete einen Aufstellungsbeschluss erlasse, der das Errichten von Mobilfunkanlagen untersage.

Diesen Hinweis gab Kniep der Standortfindungskommission, die sich zur Zeit in Neusatz um einen alternativen Aufstellort für einen Mobilfunkmast bemüht. Wer mit einem Mobilfunkbetreiber einen Vertrag unterzeichne, müsse vor allem die Haftungsrisiken im Auge behalten. Für Schäden haftet zwar in erster Linie der Betreiber, gleich danach aber auch der Eigentümer des Aufstellorts.

Bei einem unangemeldeten Besuch im Bad Herrenalb Rathaus bekam Kniep Informationen über den Vertrag, den Bürgermeister Norbert Mai für Neusatz unterzeichnet hat. Weil er ihn persönlich nicht erreichte, will er in der nächsten Woche telefonisch mit ihm Kontakt aufnehmen. Kniep vertritt die Meinung, dass Verträge mit Mobilfunkbetreibern im Allgemeinen gegen das AGB-Recht verstoßen und



Rund 100 Besucher kamen zur Informationsveranstaltung über das Thema Mobilfunk ins evangelische Gemeindehaus in Bad Herrenalb. Foto: Glaser

hält einen juristischen Schritt in diese Richtung für angezeigt. Begründung: Es seien »Formular-Verträge«, sie lassen unrechtmäßig jede Änderung des Betreibers an der Anlage zu und sie haben ungleiche Kündigungsklauseln, die den Betreiber jederzeit, den Grundstückseigentümer aber nur nach vielen Jahren aus dem Vertrag entlassen. »Da geht es oft um fünf- bis sechsstellige Schadensersatzforderungen, wenn man aus

dem Vertrag vorzeitig raus will«, erklärte Kniep. Der Streitwert sei aber »irrsinnig hoch«, wenn bei Gesundheitsschäden ein kausaler Zusammenhang mit Mobilfunkanlagen hergestellt werden könne.

»Wir haben nicht mehr viel Zeit bis zu einer gefestigten Rechtsprechung, sonst wird das über die Krankenkassen geklärt, die gegen die Folgeschäden klagen«, urteilte der Fachanwalt abschließend.

► Bad Herrenalb